

Beschlussvorlage Nr. 126/2024



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.11.2024	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	28.11.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl des Bürgermeisters 2025 - Bestimmung des Wahltages

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) die Wahl des Bürgermeisters am 23. März 2025 und einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang nach § 44a Abs. 1 KomWG am 13. April 2025 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2025
Buchungsstelle :	12.10.01.10 / 442100 12.10.01.10 / 442980 12.10.01.10 / 443100 12.10.01.10 / 443120 12.10.01.10 / 443130
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	45.700
• Mittelbedarf	45.700
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Für den ersten Wahlgang der Bürgermeisterwahl ergibt sich ein Mittelbedarf von insgesamt 30.800 € (insbesondere für die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen und die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer). Für den Fall eines ggf. notwendig werdenden zweiten Wahlgangs ergibt sich ein weiterer Mittelbedarf von insgesamt 14.900 € (insbesondere für die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer). Die Mittel werden für die einzelnen Sachkonten aus dem Haushalt 2025 überplanmäßig bereitgestellt.

Erläuterung:

Die Bestimmung des Wahltags für die Bürgermeisterwahlen obliegt gemäß § 39 Abs. 1 KomWG dem Stadtrat. Gemäß § 38 i.V.m. § 1 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein.

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie gemäß § 50 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der derzeitige Amtsinhaber, Herr Jürgen Opitz, hat zum 01.05.2025 die Versetzung in den Ruhestand beantragt, was bei hauptamtlichen Bürgermeistern ohne Nachweis einer Dienstunfähigkeit nach der Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich jederzeit zulässig ist (vgl. § 147 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Sächsisches Beamtengesetz). Demnach ist die Wahl, d.h. der erste Wahlgang, frühestens am 01. Februar 2025 und spätestens am 30. März 2025 durchzuführen ist.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Terminkette für einen ggf. notwendig werdenden zweiten Wahlgang ergibt sich als spätmöglicher Termin für den ersten Wahlgang für die Bürgermeisterwahl - und nur auf diesen kommt es bei der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist für die Durchführung der Wahl an - der Sonntag, der 23. März 2025.

Im ersten Wahlgang der Bürgermeisterwahl ist nach § 44a Abs. 1 KomWG gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als

die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Im einem etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang ist dann gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (vgl. § 44a Abs. 2 Nr. 4 KomWG).

Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung der geänderten Wahlvorschläge entscheidet der Stadtwahlausschuss unverzüglich. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen ist es nicht mehr möglich, dass für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang auch neue Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden können.

Die vorbeschriebenen gesetzlichen Fristen lassen aus organisatorischen Gründen (Bekanntmachung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang, Druck Stimmzettel, Versand Wahlscheine/Briefwahlunterlagen usw.) einen zweiten Wahlgang frühestens am dritten Sonntag nach der ersten Wahl als praktisch durchführbar erscheinen. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 13. April 2025 durchzuführen.

Für den Fall, dass der erste Wahlgang erst zum letztmöglichen Termin am 30.03.2025 durchgeführt werden würde, würde sich als Wahltermin für einen ggf. notwendig werdenden zweiten Wahlgang der Ostersonntag (20. April 2025) ergeben, was zu vermeiden ist.

Anlagen:

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 126/2024			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			